



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2007

Nr. 1/2007

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg vom 25.01.2007; Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bückeburg 2

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (*Samt-gemeinde Lindhorst*) 3

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 2. Änderung 3

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006 4

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Suthfeld, vertreten durch den Bürgermeister und der Gemeinde Haste, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindevizektor 4

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2006 5

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2006 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2007 6

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hülse 6

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Lauenau 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2007 8

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Auslagenersatz in der Stadt Sachsenhagen 9

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Satzung der Sparkasse Schaumburg 9

2. Änderung der Friedhofsordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen 11

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen 12

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalverwaltung und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg vom 25.01.2007

(Aktenz.: 63 25/066/01204/2006)

Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herrn Andreas Koppitz, Grover Straße 29, 31552 Rodenberg wurde auf Antrag vom 13.07.2006 die Genehmigung für den Neubau und den Betrieb eines Mastschweinstalles mit 2016 Tierplätzen in der Gemarkung Rodenberg, Flur 13, Flurstück 66/35 am 23.01.2007 erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachfolgend bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in Abschnitt II. des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit

Vom 12.02.2007 bis 26.02.2007 (einschließlich)

a) bei der Genehmigungsbehörde, Landkreis Schaumburg, Bauordnungsamt, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Zimmer 420
montags bis donnerstags 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und
freitags 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

b) bei der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg
montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **26.02.2007** gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom **12.02.2007 bis 14.03.2007** (einschließlich) kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Schaumburg, Bauordnungsamt, schriftlich angefordert werden.

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Wolfgang Wehlauch

I. Bescheid

1. Aufgrund von § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Ziffer 7.1 g, Spalte 3 des Anhanges der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in den zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit

**Herrn Andreas Koppitz
Grover Straße 29
31552 Rodenberg**

auf seinen Antrag vom 13.07.2006 für den Standort

**Gemarkung Rodenberg
Flur 13, Flurstück 66/35**

nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinstalles mit insgesamt 2016 Tierplätzen am 23.01.2007 erteilt.

2. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II. aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

3. Die Genehmigung ist an die in Abschnitt II. aufgeführten Nebenbestimmungen gebunden.

4. Die im Genehmigungsverfahren geltend gemachten Einwendungen sind in dem sich aus Abschnitt II. ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Sie werden im Übrigen zurückgewiesen. Zur näheren Erläuterung wird auf Abschnitt III. (Begründung) verwiesen.

5. Für den Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Diese sind vom Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen (nicht veröffentlicht)

III. Begründung (nicht veröffentlicht)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Wolfgang Wehlauch

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.5.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Stadt Bückeburg wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2 Tätigkeiten

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen. Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bückeburg unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse des Rates gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Hauptverwaltungsbeamte den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss, die übrigen Ausschüsse und die Ortsräte entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Absatz 1 und 2 Satz 3 NGO gilt entsprechend.

§ 5 Beteiligungsrechte

Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Hauptverwaltungsbeamte hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 9a der Satzung der Stadt Bückeburg über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 17.01.2007

Brombach
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 28.08.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um	103.600 €
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um	25.900 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

gegenüber bisher

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	5.097.900 €
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	577.800 €

nunmehr festgesetzt auf

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	5.201.500 €
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	551.900 €

§§ 2 bis 5 bleiben unverändert

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lindhorst, den 28.08.2006

Busche
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 20.09.2006

In Vertretung
Schwedhelm

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 2. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Harrenhorst“, 2. Änderung bezieht sich auf einen Teilbereich im Nordosten des Bebauungsplanes Nr. 39 „Harrenhorst“ sowie eine südlich davon gelegene Erweiterungsfläche und umfasst die Flurstücke 64/2 und 64/5 der Flur 23, Gemarkung Bad Nenndorf.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 12 als Anlage 1 beigelegt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 2. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 17.01.2006

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2006 werden

im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 195.000 EUR
im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 175.000 EUR

der Wirtschaftsplan des BgA „Kurbetriebe“
im Erfolgsplan

in den Erträgen und den Aufwendungen
erhöht um 156.000 EUR
im Vermögensplan
in den Einnahmen und den Ausgaben
erhöht um 150.000 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans

gegenüber bisher
im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 5.820.800 EUR
im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 2.837.500 EUR

der Wirtschaftsplan des BgA „Kurbetriebe“
im Erfolgsplan
in den Erträgen und den Aufwendungen 2.335.100 EUR
im Vermögensplan
in den Einnahmen und den Ausgaben 2.000.000 EUR

nunmehr festgesetzt auf
im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 6.015.800 EUR
im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 2.662.500 EUR

der Wirtschaftsplan des BgA „Kurbetriebe“
im Erfolgsplan
in den Erträgen und den Aufwendungen 2.491.100 EUR
im Vermögensplan
in den Einnahmen und den Ausgaben 2.150.000 EUR

§ 2

Die Festsetzungen der §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 13.12.2006

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin
Reese
Stadtdirektor

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 16.01.2007

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Suthfeld, vertreten durch den Bürgermeister und der Gemeinde Haste, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor.

Präambel

Die Gemeinde Haste möchte vom Kinderspielplatz im Baugebiet Ossenohr ausgehend den östlich des Baugebietes verlaufenden Wirtschaftsweg baulich so gestalten, dass er als Wanderwegverbindung genutzt werden kann. Zweck dieser

Maßnahme soll sein, dass eine gefahrlose Fußwegverbindung zum Haster Wald besteht.
Der Wirtschaftsweg und der parallel verlaufende Graben (Gewässer 3. Ordnung) befinden sich im Eigentum der Gemeinde Suthfeld.

Dies vorausgeschickt schließen die Gemeinde Suthfeld und Haste aufgrund der §§17 und 18 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die Grundstücke Gemarkung Helsinghausen, Flur 2, Flurstück 77/61 (Graben) und Flurstück 76/61 (Weg) vom Gebiet der Gemarkung Suthfeld (Helsinghausen) in die Gemarkung der Gemeinde Haste umgegliedert. Die als Anlage 1 beigefügten Flurkartenauszüge sind Bestandteil dieses Vertrages.

(Karte ist im Anschluss an Seite 12 als Anlage 2 beigefügt)

Die Gemeinde Haste wird den Wirtschaftsweg im Wege der Widmung als Wirtschafts- und Wanderweg in das Straßenbestandsverzeichnis aufnehmen.

§ 2

Mit dem Tag der Umgliederung wird das bisherige Ortsrecht durch das neue Ortsrecht ersetzt. Die Vertragsparteien streben an, dass die in § 1 bezeichneten Flurstücke aufgrund eines separaten Grundstücksübertragungsvertrages in das Eigentum der Gemeinde Haste übertragen werden.

§ 3

Ein finanzieller Ausgleich für die Umgliederung zwischen den Beteiligten findet nicht statt. Die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde Haste.

§ 4

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg, die beide Vertragsparteien gemeinsam beantragen werden.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Suthfeld, den 14.12.2006	Haste, den 14.12.2006
Gemeinde Suthfeld	Gemeinde Haste
Bürgermeister Schlüter	Bürgermeister Sandmann
	Gemeindedirektor Bremer

Der Landkreis Schaumburg hat den Gebietsänderungsvertrag gemäß § 18 Abs. 1 NGO mit Verfügung vom 09.01.2007 – AZ: 151320 – aufsichtsbehördlich genehmigt. Der vorstehende Gebietsänderungsvertrag wird hiermit für die Gemeinde Suthfeld und die Gemeinde Haste veröffentlicht.

Suthfeld, 19.01.2007	Haste, 19.01.2007
Gemeinde Suthfeld	Gemeinde Haste
Schlüter Bürgermeister	Bremer Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende

1. Nachtragshaushaltssitzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 werden

im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht	85.300 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert	259.800 EUR

und damit der Gesamtbetrag

gegenüber bisher im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	1.022.400 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	1.627.200 EUR

nunmehr festgesetzt auf

im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	1.107.700 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	1.367.400 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzungen in Höhe von 0 € um 180.000 € erhöht und damit auf 180.000 € neu festgesetzt.

Die Festsetzung der §§ 2, 4-6 der Haushaltsatzung werden nicht geändert.

Haste, den 12.12.2006

Gemeinde Haste

Sandmann Bürgermeister	Bremer Gemeindedirektor
---------------------------	----------------------------

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 09.01.2007 A2 201410/32 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs.2 Satz 3 NGO für 7 Tage, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 22.01.2007

Bremer
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in seiner Sitzung am 27. 10. 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 werden

im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um	45.700 €
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um	58.400 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

gegenüber bisher im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	824.400 €
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	294.400 €

nunmehr festgesetzt auf im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	870.100 €
im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	236.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitions-Fördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 67.200,00 € erhöht und damit auf 67.200,00 € neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 3 - 6 werden nicht geändert.

Hohnhorst, den 27.10.2006

Gemeinde Hohnhorst

Bürgermeister
O. Lattwesen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 wurde vom Landkreis Schaumburg hinsichtlich des § 2 – Gesamtbetrag der Kredite – mit Schreiben vom 14.12.2006, Zeichen: 20 14 10/33, genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushalt 2006 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 BGO während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, den 02.01.2007

Der Bürgermeister
O. Lattwesen

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 13.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	964.500 Euro
in der Ausgabe auf	964.500 Euro
b) im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	273.700 Euro
in der Ausgabe auf	273.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b) für Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 13.12.2006

Der Bürgermeister
Oppenhausen

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 16.01.2007

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hülsede

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hülsede in seiner Sitzung am 23. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungsumfang

(1) Für die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und für die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Hülsede werden Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

Zu den Entschädigungen gehören:

a) Aufwandsentschädigung
b) Verdienstaussfallentschädigung
c) Fahrtkosten und Reisekostenvergütung

(2) Monatliche Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder vom Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Führt der/die Empfänger/in der monatlichen Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als vier Wochen nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über vier Wochen hinausgehende Zeit auf 25 Prozent. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.

(3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.

Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufalles; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Ausgaben einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde nach § 4 dieser Satzung. Kosten für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes werden nach § 7 dieser Satzung besonders vergütet.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung: 15,-- Euro.

(3) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates,
- b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 6 Sitzungen im Jahr,
- c) sonstige Veranstaltungen, sofern die Organe der Gemeinde hierzu eingeladen haben oder die Teilnahme vom Rat der Gemeinde genehmigt worden ist.

(4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in, seine/ihre Vertreter/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die Bürgermeister/in 170,-- Euro
- b) an den/die stellv. Bürgermeister/in 60,-- Euro
- c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 30,-- Euro.

§ 4 Fahrtkosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Fahrtkosten je Sitzung: 5,-- Euro.

(2) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag erhalten Ratsmitglieder, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale je Sitzung.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindedirektor/in und seinen/ihre Stellvertreter/in

Der/die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in und sein/ihre Stellvertreter/in erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

- a) Gemeindedirektor/in 90,-- Euro
- b) Stellv. Gemeindedirektor/in 60,-- Euro.

§ 6 Verdienstaufallentschädigung

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er

durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die

- a) einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
- b) keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können und denen
- c) im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, oder
- d) für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile, erhalten einen Pauschalsatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde.

Der Pauschalsatz ist vom Ratsmitglied im Einzelfall zu beantragen.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaufall wird auf höchstens:

- a) je Stunde 15,-- Euro und
- b) je Tag 60,-- Euro begrenzt.

§ 7 Reisekostenvergütung

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hülsede vom 26.02.2002 außer Kraft.

Hülsede, den 23. Januar 2007

Gemeinde Hülsede

Der Bürgermeister
Weibels

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Lauenau

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Lauenau in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungsumfang

(1) Für die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr, für die Tätigkeit der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und für die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Flecken Lauenau werden Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigung
- b) Verdienstaufallentschädigung
- c) Fahrtkosten und Reisekostenvergütung

(2) Monatliche Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder vom Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen

Kalendermonat gezahlt. Führt der/die Empfänger/in der monatlichen Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als vier Wochen nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über vier Wochen hinausgehende Zeit auf 25 Prozent. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.

(3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.

Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufalles; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde nach § 5 dieser Satzung. Kosten für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes werden nach § 8 dieser Satzung besonders vergütet.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung: 30,-- Euro.

(3) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 10 Sitzungen im Jahr,
- c) sonstige Veranstaltungen, sofern die Organe der Gemeinde hierzu eingeladen haben oder die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder Rat der Gemeinde genehmigt worden ist.

(4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter/innen

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die Bürgermeister/in 350,-- Euro
- b) an die stellv. Bürgermeister/innen 70,-- Euro.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend § 2 dieser Satzung.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten als Fahrtkosten je Sitzung: 5,-- Euro.

(2) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag (z.B. Verwaltungsausschusssitzung mit anschließender Ratssitzung) erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale je Sitzung.

§ 6 Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindedirektor/in und seinen/ihre Stellvertreter/in

Der/die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in und sein/ihre Stellvertreter/in erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

- a) Gemeindedirektor/in 200,-- Euro
- b) Stellv. Gemeindedirektor/in 130,-- Euro.

§ 7 Verdienstaufallentschädigung

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die

- a) einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
- b) keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können und denen
- c) im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten einen Pauschalsatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde.

Der Pauschalsatz ist vom Ratsmitglied im Einzelfall zu beantragen.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaufall wird auf höchstens:

- a) 15,-- Euro je Stunde und
- b) 60,-- Euro je Tag begrenzt.

§ 8 Reisekostenvergütung

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Lauenau vom 27.02.2002 außer Kraft.

Lauenau, den 20. Dezember 2006

Flecken Lauenau

Der Bürgermeister
Laufmüller

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 12.12.2006

folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	382.600 Euro
in der Ausgabe auf	382.600 Euro

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	42.400 Euro
in der Ausgabe auf	42.400 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für Grundstücke (B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 12.12.2006

Die Bürgermeisterin
Mensching

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 15.01.2007

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz in der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S 383), zuletzt geän-

dert durch Art. 1 vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 325,00 Euro
- b) an seinen ersten Vertreter 40,00 Euro
- c) an seinen zweiten Vertreter 30,00 Euro
- d) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher 30,00 Euro

§ 3 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigungen des Allgemeinen Vertreters und Schriftführers

(1) Die Aufwandsentschädigung des Allgemeinen Vertreters beträgt 300,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung des Schriftführers beträgt 100,00 €.

(Runderlass des Nds. Innenministeriums vom 27.07.1973 und 18.04.1977).

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 21. Dezember 2006

Henke
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Satzung der Sparkasse Schaumburg

Aufgrund § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609) i.V.m. § 6 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg vom 13. Dezember 2005 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg in ihrer Sitzung am 14. September 2006 folgende Satzung für die Sparkasse Schaumburg beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Träger

(1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Rinteln hat den Namen „Sparkasse Schaumburg“. Sie führt das dieser Satzung beige-druckte Siegel mit dieser Bezeichnung.



(2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.

(3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Schaumburg.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.

(3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte im Rahmen und unter Berücksichtigung ihres öffentlichen Auftrags und sichert durch ihre Tätigkeit im Geschäftsgebiet ihres Trägers eine angemessene geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der mittelständischen Wirtschaft und der öffentlichen Hand.

§ 4 Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

(1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.

(2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder

oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.

(3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kasernenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kreditausschuss

(1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

(2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12 Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13 Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) i.V.m. § 15 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Schaumburg außer Kraft.

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Bückeburg, den 14. September 2006

Everding
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Schötteldreier
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 6 Absatz 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 609) genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg in der Sitzung am 14.09.2006 beschlossene Änderungssatzung für die Sparkasse Schaumburg.

45-205002-111(16)

Hannover, den 27.12.2006

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrag
Schneider

Beglaubigt
Unterschrift

2. Änderung der Friedhofsordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirch. Amtsblatt 1991 Nr. 1) hat der Kirchenvorstand am 11.12.2006 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 13.12.1997 beschlossen:

Artikel I

Anlage zur Friedhofsordnung
Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Allgemeine Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Die allgemeine Richtlinie wird erweitert um

Ziffer 15

Die Gemeinschafts-Urnenwahlgrabfelder werden von der Friedhofsverwaltung mit einem Denkmal ausgestattet, auf dem von der Friedhofsverwaltung Namenstafeln für die Verstorbenen angebracht werden, sofern die Nutzungsberechtigten dem nicht widersprechen. Die Gemeinschafts-Urnenwahlgräber können nicht mit einzelnen Grabmalen, mit Pflanzkästen und mit Betonplatten ausgestattet werden. Blumen und Pflanzschalen können nur auf einer dafür von der Friedhofsverwaltung gestalteten Fläche aufgestellt werden.

II. Besondere Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten in einzelnen Feldern

Es werden folgende Felder hinzugefügt:

* Grabarten:

- WG = Wahlgrab
- RG = Reihengrab
- RaG = Rasengrab
- UWG = Urnenwahlgrab
- URG = Unrenreihengrab
- UWGRa = Urnenwahlgrab Rasen

Feld	Grabart*	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten
		A = äußere Reihe J = Innenfeld	E = Einfassungen G = Grababdeckungen K = Kies
L1 (1mx1m)	UWGRa (besondere Gestaltung)		
53a	RG		mit E, mit G, mit K

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 11.12.2006

Der Kirchenvorstand

Dr. Pönnighaus Weidenmüller Seidel
Oberprediger Kirchenvorsteher Kirchenvorsteher

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen vom 11.12.2006 wird gemäß § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung und § 37 Abs. 1, Nr. 9 und 11 Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Bückeburg, den 12.01.2007

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i.A.
-Meier-
Kirchenverwaltungsoberrat

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.01.1991 (Kirch. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Stadthagen hat der Kirchenvorstand am 11.12.2006 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

(Gebührentarif)

a) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdbestattung für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 30 Jahre) 795,00 Euro je Grabstelle

1.2 Erdbestattung für Verstorbene bis einschl. 5. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 20 Jahre) 200,00 Euro je Grabstelle

1.3 Urnenbestattung (Nutzungsrecht für 20 Jahre) 345,00 Euro je Grabstelle

1.4 Erdbestattung im Rasengrab für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 30 Jahre)

1.605,00 Euro je Grabstelle ohne Pflanzkasten

1.781,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 1

1.800,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 2

Kombinationen aus den Pflanzkästen Größe 1 und 2 sind möglich.

1.5 Erdbestattung im ½ Rasengrab für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 30 Jahre) 1.215,00 Euro je Grabstelle

1.6 Erdbestattung im Rasengrab für Verstorbene bis einschl. 5. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 20 Jahre) 297,00 Euro je Grabstelle

2. Wahlgrabstätten

2.1 Erdbestattung (Nutzungsrecht für 30 Jahre) 1.080,00 Euro je Grabstelle

Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr 34,84 Euro je Grabstelle

2.2 Urnenbestattung (Nutzungsrecht für 20 Jahre) 400,00 Euro je Grabstelle

Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr 20,00 Euro je Grabstelle

2.3 Urnenbaumbestattung mit Pflege (Nutzungsrecht für 20 Jahre) 770,00 Euro je Grabstelle

2.4 Erdbestattung im Rasengrab für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 30 Jahre)

1.890,00 Euro je Grabstelle ohne Pflanzkasten

2.066,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 1

2.085,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 2

Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr 61,84 Euro, 67,71 Euro und 68,34 Euro je Grabstelle

Kombinationen aus den Pflanzkästen Größe 1 und 2 sind möglich.

2.5 Urnenbestattung im Rasengrab Verstorbene ab 6. Lebensjahr (Nutzungsrecht für 20 Jahre)

680,00 Euro je Grabstelle ohne Pflanzkasten

856,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 1

875,00 Euro je Grabstelle mit Pflanzkasten Größe 2

Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr

34,00 Euro, 42,80 Euro und 43,75 Euro je Grabstelle

Kombinationen aus den Pflanzkästen Größe 1 und 2 sind möglich.

b) Bestattungsgebühren

3. Gebühren für die Beisetzung in Reihen- und Wahlgrabstätten (Auswerfen und Herrichten des Grabes)

3.1 Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 750,00 Euro je Bestattung

3.2 Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 1.035,00 Euro je Bestattung Tiefenbelegung

3.3 Erdbestattung bei Verstorbenen bis einschl. 5. Lebensjahr 100,00 Euro je Bestattung

3.4 Urnenbestattung 140,00 Euro je Bestattung

3.5 Beisetzung einer Totgeburt, für die keine besondere Grabstelle beansprucht wird 46,00 Euro je Bestattung

4. Benutzung der Friedhofskapelle 148,00 Euro je Bestattung

5. Benutzung der Leichenhalle 50,00 Euro je Bestattung

c) Verwaltungsgebühren

6. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen 40,00 Euro je Genehmigung

d) sonstige Gebühren

7. Anonyme Urnengrabstelle einschließlich Pflege 310,00 Euro je Bestattung

8. Aufbewahrung nicht beizusetzender Leichen 64,00 Euro je Bestattung

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 11.12.2006

Der Kirchenvorstand:

Dr. Pönnighaus Karl-H. Möhlmann Weidenmüller
Oberprediger Kirchenvorsteher Kirchenvorsteher

Die dritte Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof „Kleine Eichen“ der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Stadthagen vom 11.12.2006 wird gemäß § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung und § 37 Abs. 1 Nr. 9 und 11 Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

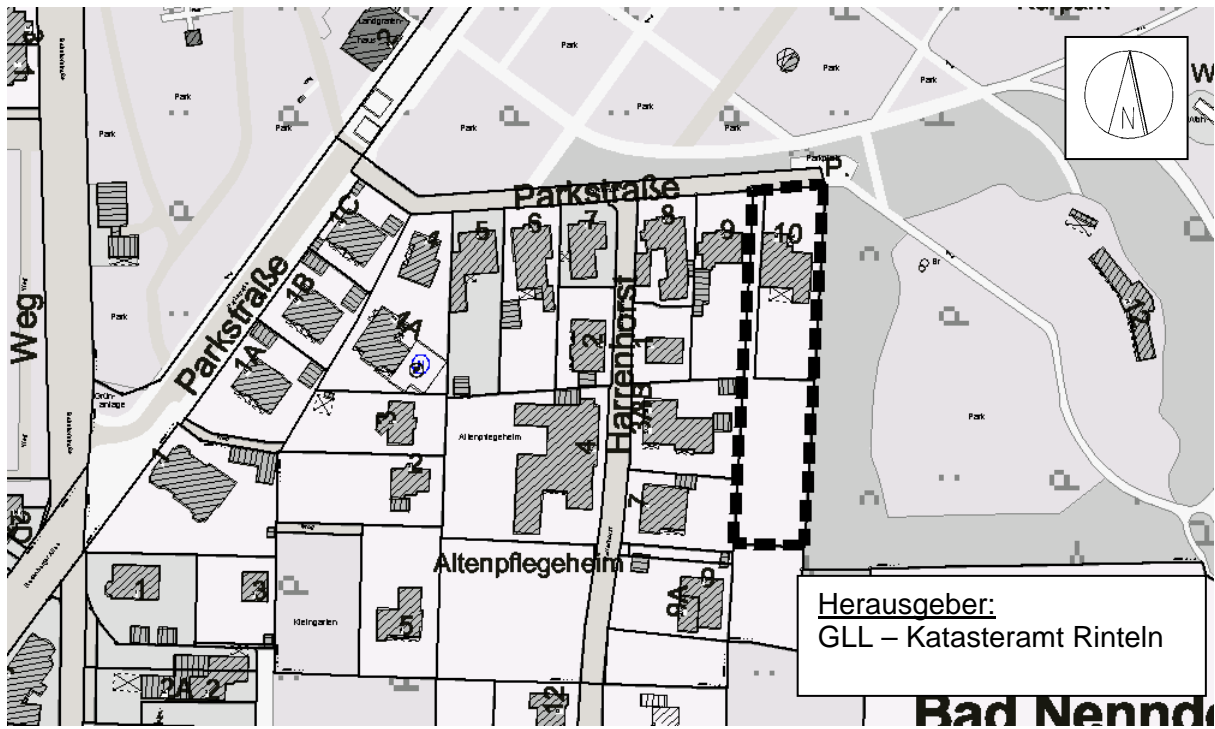
i.A.
-Meier-
Kirchenverwaltungsoberrat

12.01.2007

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 39 „Harrenhorst“, 2. Änderung
(Amtsblatt Seite 3)

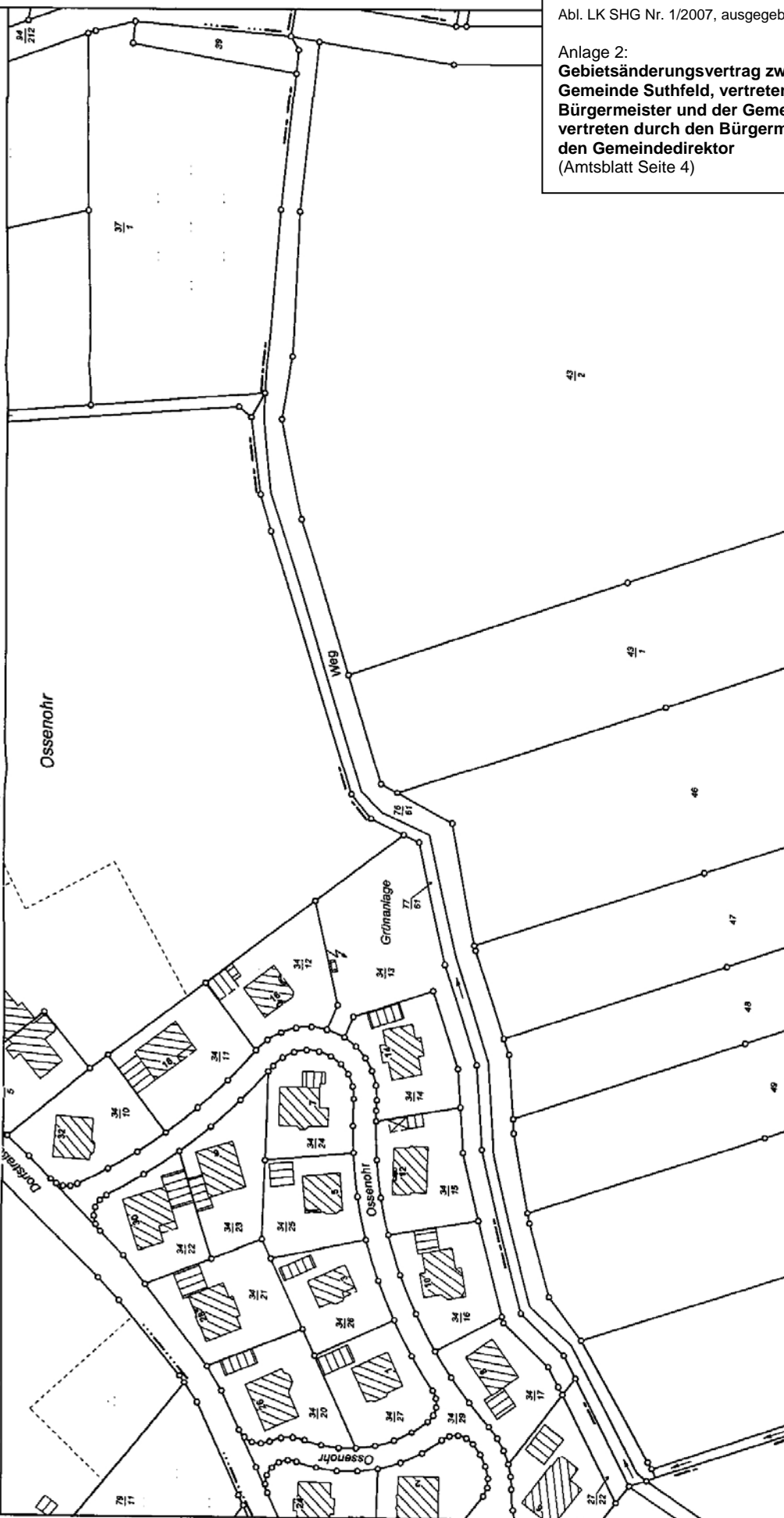


weiter mit Anlage 2



Gemeinde: Suthfeld
 Gemarkung: Helsinghausen

Flur: 2
 Flurstück: 00076/061



Abl. LK SHG Nr. 1/2007, ausgegeben am 31.01.2007

Anlage 2:
**Gebietsänderungsvertrag zwischen der
 Gemeinde Suthfeld, vertreten durch den
 Bürgermeister und der Gemeinde Haste,
 vertreten durch den Bürgermeister und
 den Gemeindedirektor**
 (Amtsblatt Seite 4)

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 6 des Katastergesetzes über das amtliche Vermessungswesen (Vermessungsgesetz) vom 22. März 2006 (BGBl. II S. 2000) geschützt. Die Verwendung für andere als die oben genannten Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Grundbesitzkarte ist aus einer Urkatasterkarte erstellt worden.
 Angegeben: eventuell ersichtliche Gemarkung.

Verantwortlich für den Inhalt
 Behörde für GLL Hameln
 - Katasteramt Rinteln -
 Bereitgestellt durch
 Behörde für GLL Hameln
 - Katasteramt Rinteln -
 Zeichen: A-1179/2006

Datum: 09.11.2006